

Verordnung über die Siedlungs- entwässerungsanlagen (SEVO)

vom 27. September 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Rechtsgrundlage	3
3	Begriffe	3
4	Abwasserbeseitigung (Einleitung verschmutztes Abwasser)	4
5	Niederschlagswasser	4
6	Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	4
7	Zutrittsrecht	4
8	Meldepflichten	5
9	Abwasserabnahme	5
10	Zuständigkeit	5

II. Aufgaben der Gemeinde

11	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	6
12	Kontrolle privater Anlagen	6
13	Leitungskataster, Unterhaltsplan	6

III. Siedlungsentwässerungsanlage der Gemeinde

14	Generelles Entwässerungskonzept	7
15	Definition Leitungsnetz	7
16	Erstellung, Betrieb, Unterhalt	8
17	Grundstückentwässerung	8
18	Platzierung von Kanälen	8
19	Durchleitungsrecht	9
20	Anschluss an Kanalisationsnetz	9

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

21	Umfang der Anlagen	10
22	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10

V. Private Abwasseranlagen

23	Anschlusspflicht, Baupflicht	11
24	Bewilligungspflicht	11
25	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	11
26	Gesuche	11
27	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	12
28	Ausnahmebewilligung	12
29	Geltungsdauer der Bewilligung	12
30	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	12
31	Bau, Baubeginn	13
32	Anschlussfrist	13
33	Kontrollen, Abnahmen	13
34	Abnahme, Inbetriebnahme	14
35	Unterhaltungspflicht	14
36	Anpassung, Sanierung	14
37	Nachweise	15
38	Mehrere Eigentümer	15

VI. Finanzierung

39	Allgemein	16
40	Öffentliche Anlagen	16
41	Abwassergebühren	16

VII. Haftung

42	Haftung	17
----	---------	----

VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

43	Vorbehalt übergeordnetes Recht	18
44	Rekursrecht	18
45	Strafbestimmungen	18
46	Ersatzvornahmen	18
47	Planablieferungen	19
48	Inkrafttreten	19

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Abwasserentsorgung Hirzel, im folgenden Abwasserentsorgung genannt, ist eine produktive Unternehmung im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes (Entsorgungsbetrieb im öffentlichen Interesse) und bezweckt die Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet Hirzel nach den Grundsätzen der Reinhaltung von Gewässern gemäss übergeordnetem Recht. Ausserhalb der Bauzonen gelten überdies besondere Vorschriften. Die dazu eingesetzten Anlagen werden im folgenden Siedlungsentwässerungsanlagen genannt.
- 2 Diese Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) regelt:
 - den Bau, Betrieb und Unterhalt von Siedlungsentwässerungsanlagen
 - die Beziehung zwischen der Abwasserentsorgung und den Benutzern

Art. 2

Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz (GSchG, GSchV / EG GSchG, VO GSch, WWG), das kantonale Baurecht (PBG), die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen (GG) sowie die Gemeindeordnung (GO).

Art. 3

Begriffe

Die Begriffe sind im massgebenden, übergeordneten Recht definiert (GSchG und Gewässerschutzverordnung, GSchV).

Art. 4

Abwasser-
beseitigung
Einleitung
verschmutztes
Abwasser

- 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Siedlungsentwässerungsanlage zuzuleiten
- 2 Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisationen und der Siedlungsentwässerungsanlagen schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

Art. 5

Niederschlags-
wasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.

Art. 6

Versickerung
(nicht ver-
schmutztes
Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist nachzuweisen (in der Regel im Baubewilligungsverfahren), dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Gemeinde Rückhaltmassnahmen an.

Art. 7

Zutrittsrecht

Die Abwasserentsorgung und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten und in der Regel nach vorangegangener Anmel-

dung.private Grundstücke und Anlage zu betreten.

Art. 8

Meldepflichten

- 1 Eigentümer (Grundeigentümer, Baurechtsnehmer, Gemeinschaft von Grund- oder Stockwerkeigentum, Gesamteigentümer, Miteigentümer) sind verpflichtet, der Abwasserentsorgung die notwendigen Angaben zum Leitungskataster zu machen.
- 2 Für Liegenschaften im Gesamteigentum, Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist der Abwasserentsorgung die zuständige Verwaltungsperson mitzuteilen.

Art. 9

Abwasser-
abnahme

Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann die Gemeinde anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 10

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Er bestimmt im Rahmen der Gemeindeordnung bzw. des Verwaltungsreglementes die Delegationen einzelner Aufgaben. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 11

Baupflicht,
Unterhalt öffentlicher Anlagen

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Werterhaltung, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der Gemeinde bzw. den aufgrund nach Art. 10 zuständigen Organen (Massgebendes, übergeordnetes Recht: GSchG und GSchV).

Art. 12

Kontrolle
privater Anlagen

Die Kontrolle über Planung, Erstellung, Betrieb, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen (oder Teilen davon) liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Art. 13

Leitungskataster
Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält sowie einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

III. Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde

Art. 14

Generelles Entwässerungskonzept

Erstellung, Ausbau und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses und der Werterhaltungsmassnahmen.

Art. 15

Definition Leitungsnetz

Gemäss EG GSchG gelten in dieser Verordnung nachstehende Leitungsdefinitionen:

- Haupt-Leitungen Sammeln die Abwässer und leiten sie der ARA zu (werden durch die Gemeinde erstellt).
- Neben-leitungen Sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie den Hauptleitungen zu (werden durch die Eigentümer erstellt).
- Sanierungs-leitungen Dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (die Gemeinde bestimmt, welche Leitungen als Hauptleitungen gelten).
- Grundstück-Anschluss-leitungen Leitungen zwischen Hauptleitungen, Nebenleitung oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstücksentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits (werden durch die Eigentümer erstellt).

Art. 16

Erstellung,
Betrieb Unterhalt

- 1 Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, erstellen, unterhalten, sanieren und zu erneuern. Massgebend dazu sind insbesondere die VSA-Norm SN 592 000 (Liegenschaftsentwässerung) und die SIA-Norm 190.
- 2 Die Gemeinde kann für die Erstellung der Anschlüsse an das Kanalisationsnetz Vertragsunternehmer mit entsprechenden Fachkenntnissen bestimmen (siehe auch Art. 20).

Art. 17

Grundstück-
entwässerung

- 1 In der Regel erfolgt der Anschluss an das Kanalisationsnetz im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- 2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- 3 Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 5 zu entsorgen.
- 4 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 18

Platzierung von
Kanälen

- 1 Hauptleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

- 2 Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

Art. 19

Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 20

Anschluss an Kanalisationsnetz

- 1 Der Anschluss an das Kanalisationsnetz hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.
- 2 Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.
- 3 Der bauliche Anschluss an das Kanalisationsnetz ist durch einen anerkannten Fachmann zu erstellen bzw. anzupassen.
- 4 Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 21

Umfang der Anlagen

- 1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie Abwasserreinigungsanlagen (ARA), welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG selber erstellt hat. Die Gewässer sind ebenfalls Bestandteil der Siedlungsentwässerung, soweit sie dazu beansprucht werden (Massgebendes, übergeordnetes Recht: GSchG).
- 2 Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 22

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss in der Regel diejenigen Anlagen, die der Entwässerung von mehr als drei Grundstücken dienen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, die der Entwässerung von drei oder weniger Grundstücken dienen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.
- 3 Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen dem Stand der Technik entsprechen (Material, Durchmesser, Zustand etc.). Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich und gestützt auf einen rechtsgültigen Beschluss der Eigentümer.

V. Private Abwasseranlagen

Art. 23

Anschlusspflicht
Baupflicht

- 1 Sämtliche anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten (Massgebendes, übergeordnetes Recht: GSchG).
- 2 Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke auf eigene Kosten zu erstellen (Massgebendes, übergeordnetes Recht: GSchG und GSchV).

Art. 24

Bewilligungspflicht

- 1 Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung (Massgebendes, übergeordnetes Recht: GSchG).
- 2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 25

Besondere
Verfahren der
Abwasser-
beseitigung

Besondere Verfahren für die Abwasserbeseitigung sind im massgebenden, übergeordneten Recht vorgeschrieben (GSchG und GSchV).

Art. 26

Gesuche

- 1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an den Kanton weiter.
- 2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören ins-

besondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben.

- 3 Es können zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangt werden.
- 4 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

Art. 27

Kommunale
gewässerschutz-
rechtliche
Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Art. 28

Ausnahme-
bewilligung

Die Gemeinde ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Dem Kanton ist von jeder Ausnahmebewilligung Kenntnis zu geben.

Art. 29

Geltungsdauer
der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 30

Kantonale
gewässerschutz-
rechtliche
Bewilligung

Zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen bedarf es einer Bewilligung durch den Kanton im Sinne des Gewässerschutzes gemäss Anhang zur kant. Bauverfahrensverordnung.

Art. 31

Bau
Baubeginn

- 1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und, falls notwendig, diejenige des Kantons rechtskräftig erteilt ist.
- 2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

Art. 32

Anschlussfrist

- 1 Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss der Gemeinde hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 2 Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentlichen Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbetrages nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 EG GSchG einzuleiten.

Art. 33

Kontrollen
Abnahmen

- 1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem zuständigen Kontrollorgan der Gemeinde zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Anmeldung hat mindestens 2 Arbeitstage im voraus zu erfolgen.
- 2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist.

- 3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
- 4 Anlagen für verschmutzte Abwässer sind auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Kontrollorgan bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile.

Art. 34

Abnahme,
Inbetriebnahme

- 1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- 2 Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage innert drei Monaten Pläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.

Art. 35

Unterhaltungspflicht

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen (Massgebendes, übergeordnetes Recht: GSchG und GSchV).

Art. 36

Anpassung
Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind durch den Eigentümer einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen;
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

Art. 37

Nachweise

- 1 Die Gemeinde ist befugt, jederzeit den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit zu verlangen.
- 2 Die Gemeinde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 38

Mehrere
Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit, allfällige Durchleitungsrechte und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

VI. Finanzierung

Art. 39

Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Art. 40

Öffentliche Anlagen

- 1 Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.
- 2 Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten. Bei im Quartierplan erstellten Abwasserentsorgungsleitungen trägt die Abwasserentsorgung die Kosten einer allfälligen Mehrdimensionierung.
- 3 Investitionen, die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.
- 4 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung, kostendeckende und verursacherorientierte Gebühren sowie die gesetzlichen Mehrwertsbeiträge.

Art. 41

Abwassergebühren

Der Gemeinderat erlässt in eigener Kompetenz eine Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen (GVO SEVO).

VII. Haftung

Art. 42

Haftung

- 1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.
- 2 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaftem Betrieb resp. Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.
- 3 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinaus gehende Verantwortung der Gemeinde.

VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 43

Vorbehalt
übergeordnetes
Recht

Die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 44

Rekursrecht

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich Rekurs eingereicht werden.
- 2 Gegen Anordnungen von Verwaltungsorganen, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 45

Straf-
bestimmungen

Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton und in schweren Fällen diejenigen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 46

Ersatz-
vornahme

Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern oder Bauherren nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen.

Art. 47

Planablieferung Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Gemeinde durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppelnert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 48

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion auf den durch den Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 11. Mai 1979 / 29. Juni 1979 aufgehoben.

8816 Hirzel, 27. September 2004

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 114 vom 27.09.2004



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Beat Bürgler

Max Wild

Von der Gemeindeversammlung genehmigt mit Beschluss-Nr. 32 vom 26.11.2004



IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Beat Bürgler

Max Wild

Von der Baudirektion (AWEL) mit Verfügung Nr. 0354 genehmigt am 07. Februar 2005